



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschutzbund) e.V.**

zur

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur
Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum**

BIVA-Pflegeschutzbund e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn
Tel.: 0228-909048-0
E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 26.08.2022

Vorbemerkungen

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer, die wir vertreten, ergeben sich wenig Anmerkungen zu den Modalitäten, weshalb wir uns auf wenige, allgemeinere Bemerkungen konzentriert haben.

Zu 1.

1.1

Die Bestrebungen, die häusliche Versorgung zu fördern ist zu begrüßen. Man sollte bei der Umsetzung des § 3 SGB XI aber immer beachten, dass den Betroffenen ein Wahlrecht bleiben muss. Es gibt durchaus ländlich geprägte Regionen in Deutschland, in denen explizit stationäre Versorgungsmöglichkeiten fehlen, weil die Förderung sich ausschließlich auf die häusliche Versorgung fokussiert hat. Im Ergebnis sind dort zahlreiche Wohngemeinschaften entstanden, die jedoch nicht selbstbestimmt sind, sondern von Anbietern dominiert werden. Diese Wohngemeinschaften haben einen „heimähnlichen“ Charakter, jedoch ohne dass die Schutzregelungen und -gesetze des Heimrechts dort gelten. Darüber hinaus darf man bei der ambulanten Versorgung nicht außer Acht lassen, dass ambulante Pflegeverträge rechtlich betrachtet „nur“ Dienstleistungsverträge nach dem BGB ohne Schutzfunktion sind. Der ambulant versorgte Mensch ist vor diesem Hintergrund und dem erschwerend hinzukommenden Umstand, dass wir es in der Pflege mit einem Anbietermarkt zu tun haben, schutzlos der Willkür der ambulanten Pflegedienste hinsichtlich Vertragsschluss und Kündigung ausgeliefert. Wenn man also die häusliche Pflege explizit fördert, muss man die sonstigen Versorgungsformen, die Auswirkungen der ambulanten Versorgung, den Fachkräftemangel sowie den Markt mit im Blick haben. Die reine Umsetzung des § 3 SGB XI ist aus Verbrauchersicht zu einseitig.

Zu 4.

4.4

Die abschließende Beschränkung der Laufzeit wird kritisch gesehen, um Projekte tatsächlich vollumfänglich umzusetzen und zu evaluieren. Eine Flexibilität würde Projektnehmer eher ermutigen, tatsächlich Fördermittel zu beantragen.